

1. Ausfertigung



Landratsamt Delitzsch

Der Landrat

Landratsamt Delitzsch  
Richard-Wagner-Str. 7a 04509 Delitzsch

Gegen Empfangsbekanntnis  
Biokraftwerk Delitzsch GmbH  
z. H. des Geschäftsführers  
Herrn van Meegen  
Fabrikstraße 2

04509 Delitzsch

Delitzsch, 2002-11-06  
Tel.: (034202) 69 App.: 618  
Fax: (034202) 69 App.: 666  
Bearbeiter (Amt): Umweltamt

E-Mail: [landrat@lra-delitzsch.de](mailto:landrat@lra-delitzsch.de) \*  
Internet: <http://www.lra-delitzsch.de>

### Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**hier: Errichtung und Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur energetischen Nutzung von Holz in 04509 Delitzsch**

**Antrag vom 16.01.2002 in der Neufassung des Antrages vom 22.07.2002  
(Az.: 331-106.11-0302)**

Das Landratsamt Delitzsch erlässt folgenden Bescheid:

#### I. Genehmigung

Biokraftwerk Delitzsch GmbH, Fabrikstraße 2, 04509 Delitzsch wird auf Antrag vom 16.01.2002 in der Neufassung des Antrages vom 22.07.2002 auf Grund der §§ 4, 6, 10 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Ziffer 8.2 a) und b) Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3626) nach Maßgabe der in der nachstehenden Nr. II. genannten Nebenbestimmungen die

#### **Genehmigung**

erteilt, in 04509 Delitzsch, Fabrikstraße 2, Gemarkung Delitzsch, Flur 6, Flurstück 85/9 und Flur 10, Flurstücke 28/1, 28/3 sowie 336/28 ein Biomassekraftwerk zur Gewinnung von Dampf und elektrischer Energie aus Biomasse in Form von Holzhackschnitzel der Kategorie A I und A II der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt für 8.760 Betriebsstunden pro Jahr, einer elektrischen Klemmleistung von maximal 20 MW sowie ein Brennstofflager (Brennstoffübergabehalle, Freilager und Tagesbunker) für 5.250 Tonnen Holzhackschnitzel zu errichten und zu betreiben.

\* Mit diesem Kommunikationsmittel (E-Mail) können Verfahrensanträge oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung mittels Telefax oder auf dem Postweg unbedingt erforderlich!



1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.4 Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die erforderlichen Baugenehmigungen für die Bauvorhaben
- Umbau der ehemaligen Saftreinigung der ehemaligen Zuckerfabrik zur Turbinenhalle und
  - Neubau einer Brennstofflagerhalle, Holzlagerplatz mit Staubschutzwand (Az. des Bauordnungsamtes der Stadtverwaltung Delitzsch: 00214-2002)
- ein.
- 1.5 Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Dampfkesselerlaubnis Nr. SE 32/1.0-02/96(Ä1) zur wesentlichen Änderung einer erlaubnisbedürftigen Anlage gemäß § 13 Abs. 1 DampfkV vom 20.08.2002 ein.
- 1.6 Eingeschlossen in die Genehmigung ist nach § 13 BImSchG die wasserrechtliche Genehmigung nach § 67 SächsWG für die Abwasserhebeanlage zur Entwässerung des Freilagers für Holzhackschnitzel.
- 1.7 Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Dampfkesselerlaubnis oder Abschriften sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- 1.9 Die Anlage darf von Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr betrieben werden.
- 1.10 Die Anlieferung/Entladung per LKW für die Anlage darf werktags Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr und Samstag von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr erfolgen. Die Anlieferung per Bahn ist von Montag bis Freitag von 0.00 Uhr bis 24.00 sowie Samstag und Sonn-/Feiertag von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig. Die Entladung aus der Bahn ist täglich von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
- 1.11 Der Genehmigungsbescheid mit den Nebenbestimmungen (II.) ist dem leitenden Personal vom Meister aufwärts zur Kenntnis zu geben.



## 2. Immissionsschutz

### 2.1 Allgemeines

2.1.1 Die Feuerungswärmeleistung der Gesamtanlage von 49,9 MW<sub>th</sub> ist nicht zu überschreiten. Zur Kontrolle der Einhaltung der Feuerungswärmeleistung sind kontinuierlich registrierende Dampfmengenmessgeräte für jeden Kessel und die Gesamtanlage einzusetzen. Die Registrierungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

2.1.2 Der umzubauende Kühlturm ist mit Tröpfchenabscheider auszurüsten.

2.1.3 Als Brennstoff ist ausschließlich naturbelassenes Holz sowie Altholz der Altholzkategorie A I:  
naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde, und Altholz der Altholzkategorie A II:  
verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel,  
gemäß Altholzverordnung einzusetzen.

2.1.4 Das Brennstoff-Freilager ist so zu gestalten, dass sich keine diffusen Staubemissionsquellen ausbilden können. Die Schutzwand ist gemäß Antrag als Mindestanforderung für Staubschutz zu errichten.

2.1.5 Es ist ein Kraft-Wärme-Kopplung anzustreben.

### 2.2 Eingangüberwachung des Brennstoffs Altholz / Hackschnitzel

2.2.1 Der Einsatz folgender Holzabfälle ist im Biomassekraftwerk zulässig:

<u>ASN</u>	<u>Abfallart</u>
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

2.2.2 Der Betreiber der energetischen Altholzverwertungsanlage hat durch Sichtkontrolle zu prüfen, ob für den vorgesehenen Verwertungsweg das Altholz der Altholzkategorie A I und A II entspricht. **Bei Störstoffen bzw. bei nicht eindeutiger Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien A I und A II ist die Annahme des Brennstoffes Altholz zu verweigern.**

2.2.3 Das für die Zuordnung des Altholzes zu den Altholzkategorien eingesetzte Personal muss über die erforderliche Fachkunde verfügen.



- 2.2.4 Die Betreiberin der energetischen Altholzverwertungsanlage hat das vorgebrochene Altholz in Chargen von jeweils mindestens 100 Tonnen jedoch nicht mehr als 500 Tonnen auf dessen ordnungsgemäße Zuordnung zu untersuchen. Die Probenahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probenahme erforderliche Fachkunde verfügen.  
Die Untersuchung von Altholz zur energetischen Verwertung ist gemäß Anhang VI der Altholzverordnung vorzunehmen. Diesbezüglich hat der Betreiber der energetischen Altholzverwertungsanlage zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Altholzentsorgung ein Betriebstagebuch gemäß Nebenbestimmung 3.2 zu führen.

### 2.3 Biomassekraftwerk

- 2.3.1 Die Rauchgase des Biomassekraftwerkes sind über den vorhandenen Schornstein mit einer Höhe von 80,5 Metern abzuleiten.
- 2.3.2 Die Feuerungsanlage einschließlich Kesselanlage ist so umzubauen und zu betreiben, dass ein weitgehender Ausbrand der Einsatzstoffe erreicht wird. **Bei sämtlichen Betriebszuständen muss nach der letzten Verbrennungsluftzufuhr eine Mindesttemperatur von 850 °C aufrechterhalten werden.**

Die Verbrennungstemperatur ist messtechnisch kontinuierlich zu erfassen.

- 2.3.3 Die Rauchgase sind über eine zweistufige Abgasreinigungsanlage, bestehend aus Adsorber und nachgeschalteter Gewebefilteranlage, zu reinigen. Als Sorptionsmittel ist ein Gemisch aus Herdofenkoks und Kalkhydrat einzusetzen.
- 2.3.4 Folgende Emissionswerte für die Konzentrationen an Schadstoffen im Abgas, berechnet auf den Normzustand (0°C; 1.013 mbar), trocken und einen Bezugs-Sauerstoffgehalt von 11 vom Hundert, dürfen nicht überschritten werden:

- Kohlenmonoxid	0,15 g/m <sup>3</sup>
- Staubförmige Emissionen	20 mg/m <sup>3</sup>

Folgende Emissionswerte für die Konzentrationen an Schadstoffen im Abgas, berechnet auf den Normzustand (0°C; 1.013 mbar), trocken und einen Bezugs-Sauerstoffgehalt von 11 vom Hundert, dürfen antragsgemäß nicht überschritten werden:

- Stickstoffoxide (angegeben als NO <sub>2</sub> )	0,40 g/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide (angegeben als SO <sub>2</sub> )	0,50 g/m <sup>3</sup>
- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	30 mg/m <sup>3</sup>
- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m <sup>3</sup>

- 2.3.5 Der Staubgehalt im Reingas (nach den Abluftfilter) des Additivlagers, geschlossenes Silo mit Bunkeraufsatzfilter, darf 20 mg/m<sup>3</sup>, bezogen auf trockenes Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar), nicht überschreiten.



## 2.4 Kontinuierliche Messung

- 2.4.1 Die vorhandenen Mess- und Überwachungseinrichtungen, mit denen die Massenkonzentration der Emissionen
- Kohlenmonoxid
  - Stickstoffoxide
  - Staubförmige Emissionen
- sowie die Bezugs- und Zustandsgrößen
- Sauerstoff
  - Rauchgastemperatur
- im Abgas (nach Gewebefilter) der Anlage kontinuierlich registriert werden, sind vor Aufnahme des Betriebes zu warten und zu kalibrieren.

- 2.4.2 Die Messeinrichtungen für kontinuierliche Messungen sind von einer durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierung bekannt gegebenen Stelle kalibrieren und einmal jährlich auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung soll nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchgeführt werden und ist im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und Prüfung der Funktionstüchtigkeit der Messeinrichtung sind der zuständigen Überwachungsbehörde (StUFA Leipzig) innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt vorzulegen.

- 2.4.3 Der Anteil des Stickstoffdioxides an den Stickstoffoxiden ist während der Kalibrierung zu ermitteln. Die Bestimmung des NO<sub>2</sub> ist mit der Kalibrierung aller 3 Jahre zu wiederholen.

- 2.4.4 Der Feuchtgehalt des Abgases ist im Rahmen der Kalibrierung zu bestimmen und kann als konstante Größe in den Auswerterechner eingegeben werden.

- 2.4.5 Aus den Messwerten soll grundsätzlich für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert gebildet werden. Aus den Halbstundenmittelwerten soll für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, gebildet und gespeichert werden. Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn die im Genehmigungsbescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden; Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

- 2.4.6 Die Betreiberin hat über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres Auswertungen zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres diese der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Messergebnisse sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

## 2.5 Einzelmessungen

- 2.5.1 Durch eine von der Obersten Landesbehörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle ist auf Kosten der Betreiberin frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme und anschließend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren feststellen zu lassen, ob für die unter Punkt 2.3.4 nicht kontinuierlich erfassten Schadstoffe die festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.



- 2.5.2 Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankenden Emissionsverhalten durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 2.5.3 Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht hat Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren, die Betriebsbedingungen und den Betriebszustand der Anlage zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

## 2.6 Schallimmissionsschutz

- 2.6.1 Der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen sowie des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Geräusche nach TA Lärm darf im Einwirkungsbereich der Anlage an den folgenden maßgeblichen Immissionsorten der Stadt Delitzsch (Mischgebiet) zu keiner Überschreitung der nachfolgenden, gebietsbezogen zu betrachtenden reduzierten Immissionswerte führen:

	tags (06.00 bis 22.00 Uhr)	nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)
IO 1: Am Grünen Hain 16	55 dB(A)	42 dB(A)
IO 2: Richard-Wagner-Str. 20	55 dB(A)	42 dB(A)
IO 3: Fabrikstr. 5	55 dB(A)	42 dB(A)
IO 4: Richard-Wagner-Str. 37	55 dB(A)	42 dB(A)
IO 5.1: Am Anger 7	60 dB(A)	42 dB(A)
IO 5.2: Am Anger 7	60 dB(A)	42 dB(A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen zusätzlich im Mischgebiet tags 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

Hinweis: Aufgrund der unterschiedlichen Lage der Emissionsquellen zum IO 5 wird diese in IO 5.1 und IO 5.2 unterteilt

- 2.6.2 Die Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass sie dem Stand der Lärminderungstechnik entspricht. Insbesondere sind die in der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüro Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft für Verfahrenstechnik und Umweltschutz mbH vom 27. Juni 2002 (Bericht Nr. K-F-3384-02) zugrundegelegten Angaben (Schalleistungspegel von Einzelschallquellen, LKW - Zahlen u.a.) einzuhalten bzw. nur im Sinne einer Lärminderung zu verändern.
- 2.6.3 Die Einhaltung der Immissionswerte an den in der Nebenbestimmung 2.6.1 genannten und in der Schallimmissionsprognose betrachteten Immissionsorten ist spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der zuständigen Überwachungs-



behörde durch Vorlage eines Messprotokolls einer durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung bekannt gegebenen Stelle zur Ermittlung von Geräuschen nach § 26 BImSchG nachzuweisen. Die Messung darf nicht von einer Stelle durchgeführt werden, die bereits in derselben Sache beratend tätig war.

Hinweise: Der Messabschlag von 3 dB(A) nach Nr. 6.9 TA Lärm ist bei einer Abnahmemessung nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um eine Überwachungs-messung handelt.

Die bekannt gegebenen Stellen sind im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

### 3. Abfall/Altlasten/Bodenschutz

3.1 Bei der Anlieferung der Holzabfälle sollen zum Nachweis der Zuordnung der Holzabfallsortimente zu den Abfallarten nach Herkunft und Vornutzung Anlieferungs-scheine gemäß Anhang VII (zu § 11) der Verordnung über Anforderungen an die Verwendung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) geführt werden.

3.2 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieses Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines geordneten Betriebs der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Holzabfälle
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- Angaben zu Art, Menge und Verbleib der beim Betreiben der Anlage angefallenen Abfälle
- Nachweisbuch entsprechend der Nachweisverordnung.

Der Betreiber hat die in das Betriebstagebuch eingestellten Angaben, beginnend mit dem Datum der Einstellung der einzelnen Angaben fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

3.3 Der Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle ist mit Entsorgungsnachweis (EN) bzw. bei der Sammelentsorgung mit dem Sammelentsorgungsnachweis (SN) durchzuführen. Der Nachweis über die durchgeführte Entsorgung ist mit Begleitschein (BS) bzw. für die Sammelentsorgung und/oder Kleinmenge gem. § 2 Abs.2 NachwV mit Übernahme-schein (ÜS) zu führen.

3.4 Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung des überwachungsbedürftigen Abfalls zur Verwertung ist mittels vereinfachtem Entsorgungsnachweis (VN) bzw. mittels vereinfachtem Sammelnachweis (VS) und bei der Übergabe unter Verwendung der ÜS zu führen.

3.5 Ergeben sich im Rahmen der weiteren Planung und späteren Realisierung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 (3) BBodSchG (z.B. altlasten-relevante Sachverhalte wie organoleptische Auffälligkeiten; Abfall...), besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen.



Nach § 15 Abs. 1/3 BBodSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt des Landratsamtes Delitzsch) mitzuteilen.

#### 4. Gewässerschutz

##### 4.1 Industrieabwasser

- 4.1.1 Die Antragstellerin hat nachfolgend aufgeführte Unterlagen zur geplanten Abwasserhebeanlage vor Baubeginn dem StUFA Leipzig vorzulegen:
- Lage, Abmessung und Material des Schachtes, welcher für die Anlage vorgesehen ist
  - Angaben zu Fugen und Dichtungen des Schachtes
  - Auslegung der Pumpe (Angabe zur Pumpenleistung und zum Abwasseranfall); Nachweis der ausreichenden Auslegung
  - Störfallbetrachtung bei einem Ausfall der Hebeanlage
- 4.1.2 Die neu zu verlegende Regenwasserleitung DN 200 im Bereich des Holzlagerplatzes/Brennstofflagerhalle und die Hebeanlage sind wasserdicht und auftriebssicher gegenüber anstehendem Grund-/Schichtenwasser einzubauen. Eine entsprechende Dichtheitsprüfung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem StUFA Leipzig vorzulegen.
- 4.1.3 Mit dem Betrieb (Annahme und Lagerung von Holz) des Bereiches Brennstofflagerhalle und Freilager Holzhackschnitzel darf erst begonnen werden, wenn die abwassertechnischen Anlagen (neu verlegte Rohrleitung zur Niederschlagswasseraufnahme und Abwasserhebeanlage) bautechnisch abgenommen wurden.
- 4.1.4 Die zur Sammlung des auf dem Freilager für Holzhackschnitzel anfallenden Niederschlagswassers **vorhandenen** Schächte sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Das Ergebnis ist dem Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Delitzsch mitzuteilen.
- 4.1.5 Im Brandfall ist die Pumpe in der Hebeanlage außer Betrieb zu nehmen. Das anfallende Löschwasser darf nicht in den zentralen Ableiter zum Lober gelangen, sondern ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.1.6 Für die Überwachung der Abwasserqualität aus der Kühlturmabsalzung ist eine zugängliche Probenahmestelle zu errichten. Vor Baubeginn sind dem StUFA Leipzig entsprechende Unterlagen zur Gestaltung und zur Lage der Probenahmestelle vorzulegen.
- 4.1.7 Für die Überwachung der Abwasserqualität der Filtrerrückspülwässer nach der Behandlung in dem Klärbecken ist eine zugängliche Probenahmestelle am Ablauf des Klärbeckens zu errichten. Vor Baubeginn sind dem StUFA Leipzig entsprechende Unterlagen zur Gestaltung und zur Lage der Probenahmestelle und zu dem vorgesehenen Übergabepunkt in den zentralen Ableiter zum Lober vorzulegen.



- 4.1.8 Für die zur Aufnahme der Spülwasser des Siebfilters Kühlwasserkreislauf vorgesehene Sammelgrube mit Pumpe sind die Ausführungsunterlagen vor Baubeginn dem StUFA Leipzig vorzulegen. Dazu gehören:
- Bauwerkszeichnung
  - Baubeschreibung
  - Beschreibung der Pumpe
  - Auslegung der Pumpe
- 4.1.9 Für die Überwachung der Abwasserqualität aus der Neutralisation der Ionenaustauscher ist eine zugängliche Probenahmestelle zu errichten. Vor Baubeginn sind dem StUFA Leipzig entsprechende Unterlagen zur Gestaltung und zur Lage der Probenahmestelle vorzulegen.
- 4.1.10 Für die Überwachung der Abwasserqualität aus dem Bereich der Kesselspeisewasseraufbereitung/Dampferzeugung ist am Ablauf des Sammelbehälters 33 eine zugängliche Probenahmestelle zu errichten. Vor Baubeginn sind dem StUFA Leipzig entsprechende Unterlagen zur Gestaltung und zur Lage der Probenahmestelle vorzulegen.
- 4.1.11 Sämtliche neu zu verlegende Abwasserleitungen sind wasserdicht und auftriebssicher gegenüber anstehendem Grund-/Schichtenwasser einzubauen. Eine entsprechende Dichtheitsprüfung ist nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen. Der Dichtheitsnachweis ist vor Inbetriebnahme dem StUFA Leipzig vorzulegen.
- 4.1.12 Dem StUFA Leipzig und dem Sachgebiet Wasserrecht des Landratsamtes Delitzsch sind die vertraglichen Regelungen mit dem Abwasserzweckverband (AZV) Delitzsch zur Übernahme von sanitärem Abwasser und Niederschlagswasser vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.
- 4.1.13 Die abwassertechnischen Anlagen sind gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen zu überwachen und zu kontrollieren.
- 4.2 Wassergefährdende Stoffe
- 4.2.1 Heizölbehälter
- 4.2.1.1 Die Betonauffangwanne unter den lösbaren Verbindungen des Behälters ist flüssigkeitsdicht zu sanieren. Für die Fugen ist ein Fugenmaterial zu verwenden, das medienbeständig und flüssigkeitsdicht ist und eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (ABZ) hat. Die ABZ ist dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 4.2.1.2 Die im Bericht über die Prüfung der Heizölanlage des Sachverständigen vom 06.07.1999 aufgeführten Mängel sind vor Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb zu beheben und nach der Mängelbeseitigung eine Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme gemäß § 21 SächsVAwS durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS durchführen zu lassen.



- 4.2.1.3 Beim Betanken sind die 3 vorhandenen Straßeneinläufe verschlossen zu halten. Dies ist in der zu erstellenden Betriebsanweisung zu verankern.
- 4.2.1.4 Havariebekämpfungsmittel sind witterungsgeschützt im Bereich des Heizölbehälters vorzuhalten.
- 4.2.2 DK-Tankstelle
- 4.2.2.1 Die im Bericht der Überprüfung des Sachverständigen vom 06.07.1999 aufgeführten Mängel sind vor Wiederinbetriebnahme der Anlage beheben zu lassen. Die Prüferzertifikate für die einzelnen Anlagenteile sind dem Sachverständigen vor der Prüfung zur Wiederinbetriebnahme gemäß § 21 SächsVAwS vorzulegen.
- 4.2.2.2 Der Wirkungsbereich der Tankstelle ist mindestens so groß zu bemessen, wie der vom Zapfventil betriebsmäßig waagrecht erreichbare Bereich zuzüglich 1 m. Der Wirkungsbereich ist unter dem Gleis als Gleistasse auszubilden, das heißt mit allseitiger Abtrennung von anderen Flächen durch Aufkantung, Gefälle oder Rinnen.
- 4.2.2.3 Bei der Befüllung des Lagerbehälters und der Betankung der Diesellok ist ein Rückhaltevermögen für die Dieselmotorenmenge erforderlich, die bei maximalem Betriebsdruck bis zum Wirksamwerden einer geeigneten Sicherheitseinrichtung austreten kann. Geeignete Sicherheitseinrichtungen sind
- Abfüllschlauchsicherungen (ASS) als selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtung
  - Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (EAN) als manuell betätigte selbsttätig schließende Sicherheitseinrichtung.
- 4.2.2.4 Erfolgt eine Befüllung ohne Sicherheitseinrichtungen nach Pkt. 4.2.2.3, ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen für die bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen austretende Dieselmotorenmenge nachzuweisen.
- 4.2.2.5 Der Wirkungsbereich der Dieseltankstelle ist mineralöldicht und mineralölbeständig auszuführen. Der Nachweis darüber ist vor Bauausführung durch Vorlage der Projektunterlagen dem StUFA Leipzig zu erbringen.
- 4.2.2.6 Der Wirkungsbereich, einschließlich Gleistasse ist über einen ausreichend dimensionierten Leichtflüssigkeitsabscheider zu entwässern. Die Projektunterlagen zur Bauausführung des Abfüllplatzes (Wirkbereich und Gleistasse) und die Berechnung des Leichtflüssigkeitsabscheiders sind vor der Bauausführung, dem StUFA Leipzig, Abt. I vorzulegen.
- 4.2.2.7 Der Tankbehälter ist vor Inbetriebnahme mit einem Anfahrerschutz zu versehen. Es ist ausreichendes Bindemittel vorzuhalten.
- 4.2.3 Hilfsstofflager BE 33 für HCl und NaOH mit Befüllplatz
- 4.2.3.1 Der NaOH-Behälter muss gegenüber der 56%-igen NaOH medienbeständig sein und den technischen Bestimmungen entsprechen. Die Angaben über den vorgesehenen Behälter (vorhandener oder neuer) ist dem StUFA Leipzig, Abteilung Wasser vor Sanierung/Aufstellung mitzuteilen. Die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise (z. B. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) sind vorzulegen



- 4.2.3.2 Der Behälter für Natronlauge ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 20 SächsVAwS gemäß § 21 der SächsVAwS überprüfen zu lassen
- 4.2.3.3 Vor der Inbetriebnahme sind auch die medienführenden Rohrleitungen und der HCl-Behälter sowie der Betonabfangraum durch den Sachverständigen gemäß SächsVAwS auf ordnungsgemäße Funktion überprüfen zu lassen.
- 4.2.3.4 Der bestehende Abfüllplatz für NaOH und HCl einschl. Wirkungsbereichsfläche/Aufwallung ist so zu sanieren, dass er flüssigkeitsdicht und medienbeständig ist und der mechanischen Belastung durch das Tankfahrzeug standhält.
- 4.2.3.5 Der Abfüllplatz ist nach der Sanierung, aber vor Inbetriebnahme, durch einen Sachverständigen gemäß SächsVAwS überprüfen zu lassen.
- 4.2.4 Fass- und Gebindelager in der Wasseraufbereitung
  - 4.2.4.1 Das Ansetzen der Kaliumpermanganatlösung hat so zu erfolgen, dass Tropfverluste schnell erkannt und aufgenommen werden können.
- 4.2.5 Fass- und Gebindelager im ehemaligen Zuckerhaus/Turbinenhalle
  - 4.2.5.1 Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen gemäß SächsVAwS abnehmen zu lassen.
  - 4.2.5.2 Pumpen und Maschinen, die in der Turbinenhalle zur Aufstellung kommen, bei denen Leckagen von wassergefährdenden Stoffen auftreten können, sind in Auffangwannen zu stellen oder es ist der vorhandene säurefeste Fußboden in der Halle an defekten Stellen zu sanieren.  
Fußboden und Wannen sind von Leckagen immer trocken zu halten.
- 4.3 Weitere wasserrechtlichen Auflagen bleiben bis zur Prüfung noch vorzulegender Unterlagen vorbehalten.
- 5. Naturschutz
  - 5.1 Die unter Punkt 6.2 der Tischvorlage „Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3,e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 3 c des UVPG für ein geplantes Biomassekraftwerk“ der GIBA mbH, Kulkwitz vom Juli 2002 vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme - Anbringung einer Wanderfalkennisthilfe - ist entsprechend der Aussagen zur bautechnischen Ausführung und Anbringungshöhe sowie Himmelsrichtung der Artenschutzhilfsmaßnahme zu realisieren.

Bezüglich des Standortes des Brutplatzes ist nicht das Zuckerhaus sondern einer der alten Kühltürme bzw. der Schornstein zu wählen.



6. Bauordnungsrecht

6.1 Bedingungen

6.1.1 **Spätestens bei Baubeginn** müssen die Nachweise der **Standsicherheit** einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und des **vorbeugenden baulichen Brandschutzes** (Brandschutzkonzept) geprüft sein. Die Prüfberichte müssen vorliegen. Vor Beginn der Bauausführung der betroffenen Bauteile oder Bauabschnitte ist die Prüfung der nachträglich einzureichenden Unterlagen abzuwarten. Prüfeintragungen sind zu beachten.

6.1.2 Bis zum Baubeginn ist folgende Baulasteintragung (öffentlich-rechtliche Verpflichtung) vorzunehmen.

Die zum Holzlagerplatz gehörenden Flurstücke 28/1, 28/3, 336/28, 340/22, 311/26, 26/1, 24/60, 24/61 (UH), 22/2, 21/1 der Flur 10 von Delitzsch werden mit dem Flurstück 85/9 der Flur 6 von Delitzsch (Turbinehalle, Kesselhaus) und der Zufahrt dienenden Flurstücke 80/6, 80/7 der Flur 6 von Delitzsch und 13/2 der Flur 10 von Delitzsch zu einem Baugrundstück vereinigt. Sie werden gemäß den Eintragungen im Lageplan als ein Baugrundstück im rechtlichen Sinne nach § 4 Abs. 2 SächsBO anerkannt.

Gleichzeitig wird die Errichtung der Brennstofflagerhalle auf den Flurstücken 28/3, 336/28 und 28/1 der Flur 10 Gemarkung Delitzsch entsprechend § 4 Abs. 2 SächsBO gesichert.

Die Baulastvereinbarung ist von den im Grundbuch verzeichneten Eigentümern abzuschließen. Von der Bauaufsichtsbehörde wird die entsprechende Übernahmeerklärung vorbereitet. Nach Eintragung in das Baulastenverzeichnis der Stadt Delitzsch ist die Baulastvereinbarung rechtskräftig.

6.2 Auflagen

6.2.1 **Spätestens eine Woche vor Baubeginn** (Zeitpunkt der Anzeige des Baubeginns) muss die Bestellung des Bauleiters für das Vorhaben vorliegen.

6.2.2 Der Baubeginn und die Erfüllung der zum Baubeginn relevanten Auflagen entsprechend der Nebenbestimmung 6. sind **mindestens eine Woche** vorher der Bauaufsichtsbehörde **schriftlich** anzuzeigen.

6.2.3 Für Bauteile, die insbesondere für die Standsicherheit und den bautechnischen Brandschutz maßgebend sind, dürfen nur Bauprodukte eingesetzt werden, die zugelassen sind und einer ständigen Überwachungspflicht unterliegen.

6.2.4 Der Bauherr hat für das Vorhaben die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung rechtzeitig entsprechend § 79 SächsBO anzuzeigen und den Abnahmetermin für die Rohbau- und Fertigstellung zu vereinbaren.

Dazu hat der Bauherr die entsprechenden Bestätigungen, Bescheinigungen, Nachweise, so z.B. die Bestätigung vom Bauleiter, dass die Ausführung entsprechend den genehmigten Planvorlagen, den DIN-Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik erfolgte, vorzulegen.



- 6.2.5 Vor der ersten Inbetriebnahme sind die technischen Anlagen von Sonderbauten entsprechend der SächsTechPrüfVO vom 7. Februar 2000 von einem anerkannten Sachverständigen oder Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit prüfen zu lassen. Ein entsprechendes Prüfprotokoll ist im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung nach § 79 SächsBO der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Delitzsch vorzulegen.
- 6.2.6 Der Bauherr hat zu Beginn der Bauarbeiten an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar ein Schild anzubringen, das nachstehende Angaben enthalten muss:
- Bezeichnung des Vorhabens
  - Name und Anschrift des Entwurfsverfassers
  - Name und Anschrift des Bauleiter
  - Name und Anschrift der Unternehmer für den Rohbau.
- 6.2.7 Im Übrigen gelten die anerkannten Regeln der Technik.
7. Brandschutz
- 7.1 Das Brandschutzkonzept (Schwerpunktobjekte, Zufahrten, Löschwasserentnahmestellen, Stellflächen) ist mit dem Kreisbrandmeister im Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Delitzsch und dem Wehrleiter der örtlichen "Freiwilligen Feuerwehr" der Stadt Delitzsch abzustimmen und diesen vorzulegen.
- 7.2 Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden erforderlich und nachzuweisen. (Arbeitsblatt W 405 DVGW)
- 7.3 Innerhalb des Holzeingangslagers (BE 11) sind die angelieferten Brennstoffe im Block, mit einer maximalen Größe von 20 x 20 m und einem Blockabstand untereinander von >8 m zu lagern.
- 7.4 Auf jeder Längsseite des Holzlagers sind mindestens 3 Löschstationen mit B - Schlauchanschluss nach DIN 14308 vorzusehen, die an das Hydrantennetz anzuschließen sind. Die Stationen sind mit B - Schläuchen, B - Mehrzweckstrahlrohren und Hydrantenschlüsseln auszurüsten. Die Zuleitung muss für den Winterbetrieb entwässert werden können.
- Hinweis: Die Feuerlöschleitung, resultierend aus den „Bedingungen zur Baugenehmigung Nr.: 46/66 vom 14.09.1966“ zum „Neubau eines Kohlelagerplatzes für den VEB Zuckerfabrik Delitzsch, Objekt-Nr.: 5 - 2111/07“ Pkt. 1., hat Bestandsschutz.
- 7.5 Falls das vorhandene Leitungssystem nicht mehr den Erfordernissen entspricht, ist es zu sanieren und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten.
- 7.6 An dem als Rohwasserspeicher vorgesehenen ehemaligem Dicksafttank sind zwei Sauganschlüsse der Größe A (125 mm) nach DIN 14210 in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Delitzsch zu installieren.  
Die Bauausführung muss nach DIN 14244 (Löschwasser - Sauganschlüsse) frostfrei erfolgen.



Ob am Brunnenausgang der drei Tiefbrunnen an geeigneten Stellen Festkupplungen nach DIN 14308 der Größe B notwendig sind, ist unter Beteiligung der Feuerwehr Delitzsch zu entscheiden.

- 7.7 Der gemäß Planunterlagen vorhandene Löschteich ist nach den Vorschriften der DIN 14210 herzurichten. Dazu sind zwei Sauganschlüsse der Größe A (125 mm) nach Ziff. 4.2.2.1. mit einer 2 ½-fachen Siebfläche, bezogen auf den Saugrohrdurchmesser zu installieren. Der Saugrohrabstand untereinander muss mindestens 6 m betragen.
- 7.8 Alle Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 je nach ihrer Art der Entnahmemöglichkeit zu kennzeichnen
- 7.9 Das Objekt ist mit einer automatischen Brandmelde- und Hausalarmanlage nach DIN 14675 auszurüsten.
- 7.10 Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen in Gebäuden wie z.B. Turbinenhaus und Treppenhäuser müssen sowohl von Hand als auch automatisch angesteuert werden können (DIN 18232).
- 7.11 Die Sicherheitsbeleuchtung ist nach der Arbeitsstättenrichtlinie 7/4 i.V. mit der Arbeitsstättenverordnung § 7 für eine Funktionsdauer von mindestens einer Stunde auszulegen.
- 7.12 Alle Arbeitsstätten der Betriebseinheiten sind mit einer ausreichenden Zahl zweckentsprechender Feuerlöschgeräte durch eine autorisierte Firma für Feuerlöschgeräte gemäß § 13 Arbeitsstättenverordnung i.V.m. der Arbeitsstättenrichtlinie 13/1,2 (Feuerlöscheinrichtungen) ausrüsten zu lassen.
- 7.13 Öffnungen in Brandabschnittswänden, die technologisch notwendig sind, z.B. für Förderanlagen, sind mit baurechtlich zugelassenen Feuerschutzabschlüssen zu versehen, die im Brandfall automatisch schließen müssen oder auf andere geeignete Weise eine Brandübertragung verhindern. Leitungsdurchführungen in diesen Wänden müssen in der gleichen Feuerwiderstandsklasse wie die Wand selbst ausgeführt werden. (SächsBO § 29).
- 7.14 Für alle Objekte sind Feuerwehrumfahrten sowie Stand- und Funktionsflächen nach DIN 14090 (Flächen der Feuerwehr auf Grundstücken) zu gewährleisten.
- 7.15 Für die örtlich zuständige Feuerwehr ist ein neu zu erarbeitender Feuerwehrplan nach den Vorschriften der DIN 14095 in 3-facher Ausfertigung zu erstellen.
- 7.16 Dem Feuerwehrplan ist in der Anlage ein Löschmittelplan beizufügen aus dem ersichtlich sein muss, welche Chemikalien oder sonstigen brennbaren flüssige Stoffe nicht mit Wasser gelöscht werden dürfen bzw. welche Löschmittel für betreffende Stoffe zu verwenden sind, um gefährliche chemische Reaktionen durch falschen Löschmitteleinsatz zu vermeiden.
- 7.17 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein interner Gefahrenabwehrplan zu erstellen, der dem Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Delitzsch zur Begutachtung vorzulegen ist.



## 8. Gerätesicherheit

- 8.1 Für die Änderung der Dampfkesselanlage gelten die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Dampfkesselerlaubnis Nr. SE 32/1.0-02/96(Ä1) vom 20.08.2002 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Leipzig vollinhaltlich.

## 9. Arbeitsschutz

- 9.1 Gemäß TRGS 553 -Holzstaub- können bei der Be- und Verarbeitung von Holzstäuben Stoffe/Partikel freigesetzt werden, die bei Menschen Krebs erzeugen können. Auf der Grundlage der Gefahrstoffverordnung ist dieser Sachverhalt unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zu bewerten und die erforderlichen Maßnahmen sind festzulegen. Außerdem können Holzstaub und Holzspäne zusammen mit Luftsauerstoff brennbare oder explosionsfähige Gemische bilden. Deshalb sind (außer den vorgesehenen Druckentlastungsflächen) zusätzlich die möglichen explosionsgefährdeten Bereiche im Umfeld der Anlage (z.B. bei der Beschickung) zu beurteilen und erforderlichenfalls die notwendigen Schutzmaßnahmen festzulegen.
- 9.2 Bis zur Inbetriebnahme der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Leipzig eine Bewertung der unter Nebenbestimmung 9.1 aufgeführten Sachverhalte sowie eine Beschreibung der erforderlichenfalls daraus abgeleiteten technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen zu übergeben.
- 9.3 Das aktuelle Gefahrstoffverzeichnis nach § 16 Abs. 3 a GefStoffV ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Leipzig bis zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

## 10. Verkehrsrecht

- 10.1 Der Lieferverkehr (LKW) hat ausschließlich über die Betriebseinfahrt an der Richard-Wagner-Straße zu erfolgen.

## 11. Denkmalschutz

- 11.1 Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge von Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die Bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.
- 11.2 Das Landesamt für Archäologie, Zur Wetterwarte, 01109 Dresden (Tel.: 0351/8926632), Frau Dr. Friedrich ist vom Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- und/oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. In der Bauanzeige sind die ausführenden Firmen, der verantwortliche Bauleiter und die jeweiligen Telefonnummern zu benennen.
- 11.3 Aus der Sicht des baulichen Denkmalschutzes ist die innerhalb des ehemaligen Werksgeländes der Zuckerfabrik befindliche Plastik (liegendes Reh) unbedingt zu erhalten.



Zum Verbleib dieser Plastik sowie eines weiteren Objektes (Dampfmaschine von technikgeschichtlicher Bedeutung) ist Abstimmung mit dem Sachgebiet Denkmalschutz des Landratsamtes Delitzsch durchzuführen

- 11.4 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

### III. Hinweise

#### 1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Der Betreiber der Anlage hat gemäß § 15 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung prüffähiger Unterlagen anzuzeigen.
- 1.2 Wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG, wenn durch Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese erheblich sein können.  
Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- 1.3 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes; die Genehmigung kann mit einem Vorbehalt einer nachträglichen wasserrechtlichen Auflage erlassen werden.

So ist z.B. bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei der Einleitung von Abwässern, ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung bei der zuständigen Behörde zu stellen

#### 2. Immissionsschutz

- 2.1 Nach Abschluss der Staubminderungsmaßnahmen des Brennstofflagers sollte mit der Brennstoffbevorratung begonnen werden.

#### 3. Gewässerschutz

- 3.1 Für die Errichtung und Wiederinbetriebnahme von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und für die dafür erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum Gewässerschutz gelten die §§ 19 g bis l des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)



vom 10.08.2002 (BGBl. I S.3245) und § 52 Abs. 2 und 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21.07.1998 (SächsGVBl. S. 393).

- 3.2 Das Gesetz zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 85) – Artikel 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) – insbesondere die §§ 20 bis 24, ist für die Verwendung der Anlagen, Anlagenteile und Werkstoffe zu beachten.

Die SächsWasBauPVO vom 01.09.1998 ist anzuwenden.

Die geregelten Bauprodukte (z.B. Behälter für wassergefährdende Stoffe, Leckanzeigergeräte, Überfillsicherungen, Rohrleitungen aus Stahl, Auffangwannen, Fugen, Beschichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider) dürfen verwendet werden, wenn sie die Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise gemäß SächsBO führen.

- 3.3 Die SächsVAwS vom 18.04.2000 und die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die dazu erlassenen TRbF sind zu berücksichtigen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Die Anlagen nach § 19 g Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach § 19 I WHG eingebaut, aufgestellt, instandgehalten und gereinigt werden, sofern § 23 SächsVAwS nichts anderes bestimmt.
- Die Abnahme der Anlagen durch Sachverständige gemäß § 20 nach § 21 SächsVAwS ist aller 5 Jahre zu wiederholen, soweit im Genehmigungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.
- Für Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen A – C ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- Die Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 9 SächsVAwS zu kennzeichnen und die eingeführten Merkblätter „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.  
Die Merkblätter sind im Sächsischen Amtsblatt Nr. 20 vom 20.07.2000 veröffentlicht.

- 3.4 Auftretende Störungen, die Gewässer oder Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen beeinträchtigen können, sind gemäß § 55 SächsWG unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

- 3.5 Bei Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch (Jahresumschlag  $< 40 \text{ m}^3$ , Lagerkapazität bis  $10 \text{ m}^3$ ) kann die Ausbildung des Wirkbereichs mit folgenden Abdichtungsvarianten erfolgen, um eine stoffundurchlässige Fläche herzustellen:

- Befestigung in Straßenbauweise mit einer Decke aus Asphaltbeton (10 cm Asphalttragschicht und 4 cm Asphaltdeckschicht) mit geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung  
oder



- Beton B 25 wasserundurchlässig nach DIN 1045, Mindestdicke 20 cm, geeigneter Fugenabdichtung.

Die Fugenausbildung und das Fugenmaterial sind geeignet, wenn sie den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen, Teil 1- Fugendichtstoffe“ entsprechen und allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind.

Es können auch die Befestigungsarten gemäß „Anforderungen an Abfällanlagen für Tankstellen“ der LAWA zur Anwendung kommen (Beton B 35, wu, u.a.).

- 3.6 Dem Antragsteller wird empfohlen, die Wirksamkeit des für die Schwimmstoffabscheidung vorgesehenen Fettabscheiders hinsichtlich eines störungsfreien Betriebes der nachfolgenden Hebeanlage zu überprüfen. Für die Rückhaltung von Schwimmstoffen wie sie im vorliegenden Fall zu erwarten sind (Holz), werden üblicherweise Feinrechen mit 1- 3 cm Stababstand eingesetzt. Es sollte auch überprüft werden, ob eventuell durch geeignete Maßnahmen (z.B. Siebkörbe) im Einlaufbereich des Niederschlagswassers anfallende Schwimmstoffe zurückgehalten werden können.

#### 4. Baurecht

- 4.1 Die Auslösung des Prüfauftrages erfolgt bei Vorlage der bautechnischen Nachweise und Ausführungspläne durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Delitzsch.
- 4.2 Dem Prüflingenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz Dipl.-Ing. Richter wurde der Prüfauftrag zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes erteilt.
- 4.3 Die Prüflingenieure haben die Einhaltung der Ausführung entsprechend der bautechnischen Nachweise zu überwachen. Dazu können sie sich Beginn und Ende bestimmter Bauarbeiten nach § 79 Abs. 3 SächsBO durch den Bauleiter anzeigen lassen.
- 4.4 Aufgrund der Einstellung der Tätigkeit der Braunkohletagebaue ist bei der Bautätigkeit der steigende Grundwasserspiegel zu berücksichtigen. Mit einem schwankendem Grundwasserstand und einem Anstieg bis zum historischen Wert ist vor Ort zu rechnen.
- 4.5 Bei der Ausführung sind die am Bau Beteiligten (SächsBO §54 und folgende - Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
- 4.6 Das gemäß des Entwurfes des städtebaulichen Vertrages zwischen Antragstellerin und der Großen Kreisstadt Delitzsch zur Vorbereitung und Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung angestrebte Planverfahren ist durchzuführen.

#### 5. Arbeitsschutz

- 5.1 Da aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich, wird bezüglich des Abrisses bzw. der Errichtung von baulichen Anlagen auf die Einhaltung der Baustellenverordnung (BauStellV) hingewiesen.



Daraus resultierend hat der Bauherr folgendes zu beachten:

1. Für jede Baustelle, bei der
    - die voraussichtliche Dauer der Arbeit mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
    - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor der Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (siehe Anlage)
  2. Das Erstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes ist für Baustellen erforderlich,
    - für die eine Vorankündigung zu übermitteln ist und auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder
    - auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten auszuführen sind.
  3. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere Koordinatoren zu bestellen.
- 
6. Denkmalschutz
    - 6.1 Zur Vermeidung von Verzögerungen sollte der Bauherr möglichst **frühzeitig (mindestens 3 Wochen vorher)** Kontakt mit dem Landesamt für Archäologie Sachsen (Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Frau Dr. S. Friederich, Tel. 0351/8926632) aufnehmen. Nur so sind Bauverzögerungen durch notwendige Abstimmungen über Untersuchungen und organisatorische Vorbereitungen zu minimieren.
    - 6.2 Das Merkblatt für die Beantragung von Denkmalfördermitteln ist als Anlage beigelegt.
  7. Vorschriften, die bei der Prüfung der Antragsunterlagen und der Festlegung der Nebenbestimmungen von Bedeutung und die vom Anlagenbetreiber bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten sind:
    - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 3622)
    - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
    - Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1382)
    - Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1999 (SächsGVBl. S. 261).
    - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)
    - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762)
    - Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 14.12.2001 (SächsGVBl. S. 716)



- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331)
- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 21.07.1998 (SächsGVBl. Nr. 15/98)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) vom 18.04.2000 (SächsGVBl. Nr. 07/2000, S. 223)
- Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz - GSG) in der Fassung vom 11.05.01 (BGBl. I S. 866)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 c des Gesetzes vom 19.12.1998 (BGBl. I S. 3843)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1999 (BGBl. I S. 2233), zuletzt geändert am 25.05.2000 (BGBl. I S. 747)
- Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung - DampfkV) i.d. Fassung vom 17.12.1996 (BGBl. I S. 1914)
- Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen - Druckbehälterverordnung (DruckbehV) - vom 21.04.1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert am 23.06.1999 (BGBl. I S. 1435)
- Baustellenverordnung (BaustellV) i.d. Fassung vom 20.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- TRGS 553 - Holzstaub

#### IV. Begründung

Biokraftwerk Delitzsch GmbH, Fabrikstraße 2, 04509 Delitzsch hat mit Schreiben vom 16.01.2002 den Antrag auf Errichtung und Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur energetischen Nutzung von Holz am Standort der ehemaligen Zuckerfabrik in 04509 Delitzsch, Fabrikstraße 2, Gemarkung Delitzsch, Flur 6, Flurstück 85/9 gestellt.

Die Antragsunterlagen lagen in grundsätzlich überarbeiteter Fassung vom 22.07.2002 erneut vor und waren mit Eingang der Nachreichung von Ergänzungsunterlagen am 23.09.2002 für die zu treffende Entscheidung vollständig.

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Ziffer 8.2 a) und b) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Holzfreilager als Nebeneinrichtung ist gemäß Ziffer 8.12 b) Spalte 2 genehmigungsbedürftig.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Delitzsch als untere Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und Erteilung der Genehmigung ergibt sich aus § 1 und Nummer 1.1.1 des Verzeichnisses der Anlage zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz-ImSchZuV) vom 5. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.07.2002 (SächsGVBl. S. 243).



Zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens und für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ unter Nr. 8.2.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 05. September 2001 (BGBl. I S. 2350) aufgeführt. Nach § 3 c Abs. 1 erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 UVPG auf der Grundlage der Antragsunterlagen und dem Gutachten der GIBA mbH vom Juli 2002. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind. Damit wurde von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen.

Die Entscheidung über den Verzicht auf eine UVP wurde im Sächsischen Amtsblatt am 17.10.2002 und in den Amtsblättern des Landkreises Delitzsch am 18.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht der Betreiberin für die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes nach Einstellung des Anlagenbetriebes regelt § 5 Abs. 3 BImSchG. Diese Pflicht entsteht nicht erst nach Einstellung des Betriebes, sondern Vorkehrungen wären bereits in der Betriebsphase zu treffen, ohne dass die konkreten Maßnahmen bei Betriebsbeginn schon absehbar wären. Somit ist eine Sicherheitsleistung ein geeignetes Mittel, die Erfüllung der Vorsorgepflicht für die Schutzgüter des § 1 BImSchG auch in der Nachbetriebsphase zu gewährleisten.

Die Forderung nach einer Sicherheitsleistung in Nebenbestimmung 1.1 stützt sich auf Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern vom 13. Juli 2001. Dieser Ansatz findet sich auch in den Prinzipien der Grundpflichten der Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen in der Richtlinie 96/61/EG des Rates der Europäischen Union vom 24.09.1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) im Artikel 3 Buchstabe f wieder. Dort wird gefordert, dass bei einer endgültigen Stilllegung die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den ordnungsgemäßen Zustand des Betriebsgeländes wieder herzustellen. Maßgeblich ist eine Brandgefahr zu besorgen.

Bei Anlagen, in denen Abfälle mit negativem Marktwert gelagert werden, besteht eine erhöhte Gefahr, dass nach Stilllegung der Anlage eine Erfüllung der Pflicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle nicht mehr sichergestellt ist. Mit der angegebenen Höhe der Sicherheitsleistung von 50.000 € sollen die Aufwendungen für den Abtransport und die Entsorgung der maximalen Lagerkapazität des Holzeingangslagers von ca. 5000 Tonnen Altholz der Klassifizierung A I und A II abgedeckt werden. Unter Berücksichtigung der Abfallart und der zulässigen Lagermenge stand die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Ergebnis einer Einzelfallbetrachtung im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde und war anzuwenden.

Sachverständige Behörden, insbesondere Staatliches Umweltfachamt Leipzig, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Leipzig sowie Ordnungsamt, Amt für den öffentlichen Gesundheitsdienst und Sachgebiete Denkmalschutz, Naturschutz, Abfallwirtschaft und Wasserrecht des Landratsamtes Delitzsch nahmen Stellung zum Antrag und den Antragsunterlagen. Die Bedingungen, Auflagen und Hinweise der beteiligten Behörden wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Delitzsch erteilte nach § 36 BauGB zur vorliegenden Fassung der Antragsunterlagen ihr gemeindliches Einvernehmen und nahm Stellung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit.



Bedenken und Hinweise in den Stellungnahmen der Stadtverwaltung Delitzsch zur ersten Fassung des Vorhabenantrages (u. a. Neuerrichtung eines Turbinenhauses und einer Kühl- turmanlage) aus städteplanerischer Sicht und zum Lärmimmissionsschutz in der Nachbar- schaft wurden mit Neufassung der Antragsunterlagen (z. B. Nutzung vorhandener Gebäude und Anlagenteile, Kühlwasser alternativ aus Brunnen, Errichtung einer Brennstoffannahme- und -lagerhalle) berücksichtigt

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur Gewinnung von Dampf und elektrischer Energie aus Biomasse in Form von Holzhackschnit- zeln der Kategorie A I und A II der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08. 2002 unter Nutzung vorhandener bzw. umzubauender Anlagenteile der ehemaligen Zuckerfabrik Delitzsch. Die Kesselanlage besteht aus drei Dampferzeugern mit einer Feuerungswärmeleistung von je 32 MW<sub>th</sub>. Die Feuerungswärmeleistung der Anlage wird auf 49,9 MW<sub>th</sub> beschränkt. Dazu wird ein Kessel in Redundanz geschaltet und die beiden anderen mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von je 24,95 MW<sub>th</sub> betrieben. Die elektrische Klemmleistung beträgt maximal 20 MW. Die Betriebszeit der Kesselanlage soll durchgehend Montag bis Sonntag 8 760 h/a betragen.

Für den Betrieb der Kesselanlage erfolgt die Umstellung des Regelbrennstoffes von Braun- kohle auf Holzhackschnitzel (Altholzkategorie A I und A II). Der Brennstoff wird als fertiger Span geliefert und besitzt eine im Mittel homogene Struktur von 40 -200 mm Spanlänge.

Folgende Holzabfälle werden im Biomassenkraftwerk eingesetzt:

<u>ASN</u>	<u>Abfallart</u>
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
15 01 03	Verpackungen aus Holz
17 02 01	Holz
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

Die Betriebseinheit Brennstoffannahme besteht in einer neu zu errichtenden Brennstoffan- nahmehalle und einem Freilager mit einer Gesamtlagerkapazität von 5200 Tonnen. Die Anlie- ferung der Holzhackschnitzel erfolgt mit LKW und Bahn.

Benötigte Einsatz- und Hilfsstoffe werden in der Betriebseinheit Hilfsstofflager in folgenden Bereichen gelagert: Dieseltankstelle, Säurelager, Chemikalienlager in der Wasseraufbereitung und im Zuckerhaus sowie im Heizoltank.

In der Betriebseinheit Wasserwirtschaftliche Anlagen ist der Umbau des vorhandenen Kühl- turmes sowie die Erweiterung des Kühlwasserkreislaufes und der Speisewasseraufbereitung vorgesehen. Alternativ zum Einsatz von Brauchwasser aus dem Lober ist die Entnahme von Wasser aus drei neu zu errichtenden Brunnenanlagen beabsichtigt. Die Entnahmen aus dem Oberflächen- und Grundwasser werden entsprechend der Antragstellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft

Die Rauchgasreinigungseinrichtung der Betriebseinheit Energiezentrale wird durch Hilfs- stoffwechsel modifiziert. Die Rauchgasableitung erfolgt über den vorhandenen 80-Meter-



Schornstein. Die bei der Holzverbrennung entstehende Kesselasche wird über Nassentsorgung ausgetragen.

Im ehemaligen Zuckerhaus wird die Betriebseinheit Stromerzeugung errichtet. Der vom Dampferzeuger kommende Frischdampf wird über einen Dampfverteiler zu zwei Turbinen geleitet, die mit je einem Generator verbunden sind und die thermische in elektrische Energie umwandeln.

Das Bauvorhaben befindet sich auf dem sanierten und aus dem Sächsischen Altlastenkataster bereits entlassenen Altstandort der ehemaligen Zuckerfabrik. Die ehemaligen Kontaminationsherde (Ascheteiche, Hilfsstofflager, Öllager alt, Öllager neu, DK-Tankstelle alt) sind als saniert zu betrachten und die entsprechenden Geländebereiche sind uneingeschränkt nutzbar. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist von einer Altlastenfreiheit gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 auszugehen.

Der Standort der Anlagen liegt außerhalb von Wasserschutz- und Naturschutzgebieten.

Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im unbeplanten Innenbereich der Stadt Delitzsch und fügt sich nach Art und Maß in die vorhandene Bebauung ein. Im Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Delitzsch und der Gemeinde Döbernitz vom 1. Februar 2002 ist das Grundstück entsprechend § 1 BauNVO als gewerbliche Baufläche dargestellt. In Abstimmung zwischen Antragstellerin und Stadtverwaltung Delitzsch (Entwurf städtebaulicher Vertrag) ist die Vorbereitung und Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung zur städtebaulichen Neuordnung und Entwicklung des gesamten ehemaligen Betriebsgrundstückes der Zuckerfabrik vorgesehen.

Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens können aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen in Verbindung mit der Nebenbestimmung 4.1.1 (Vorlage von Unterlagen zur geplanten Abwasserhebeanlage) ausreichend beurteilt werden.

Die beteiligten Behörden haben dem Vorhaben unter Beachtung von Bedingungen und Auflagen gemäß § 12 BImSchG zugestimmt

Die Nebenbestimmungen, gegliedert nach Sachgebieten, begründen sich wie folgt:

#### Immissionsschutz

Zur Begriffbestimmung der Altholzkategorien in der Nebenbestimmung 2.1.3 ist § 2 der Altholzverordnung vom 15.08.2002 (BGBl I S. 3302) herangezogen worden.

Die Nebenbestimmung 2.1.4 zur Gestaltung des Altholzfreilagers basiert auf den Forderungen der TA Luft in der Fassung vom 24. Juli 2002, Nr. 5.2.3.5.2.

Zur Festschreibung der Nebenbestimmungen 2.2.1 bis 2.2.4 über die Eingangsüberwachung wurde die Altholzverordnung als Grundlage genommen.

Die Grenzwerte für Schadstoffe im Abgas in Nebenbestimmung 2.3.4 wurden gemäß TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002, Nr. 5.4.8.2 in Verbindung mit Nr. 5.4.1.2.1 festgelegt.

Die Grenzwertfestlegung für den Staubgehalt im Reingas in Nebenbestimmung 2.3.5 erfolgte gemäß TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002, Nr. 5.2.1.



Die in den Nebenbestimmungen 2.4.1 bis 2.4.6 gestellten Anforderungen an die kontinuierliche Messung der Abgaswerte wurden gemäß TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002, Nr. 5.3.3 festgelegt.

Die geforderten Einzelmessungen in den Nebenbestimmungen 2.5.1 bis 2.5.3 wurden gemäß § 28 BImSchG sowie der TA Luft in der Fassung vom 24.07.2002, Nr. 5.3.2 festgeschrieben.

Die Zuordnung der Immissionsorte zu den in der Nebenbestimmung 2.6.1 genannten Gebieten erfolgte gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm entsprechend dem gemeinsamen Flächennutzungsplanentwurf der Großen Kreisstadt Delitzsch und der Gemeinde Döbernitz (Stand:02/2002) in Übereinstimmung mit der tatsächlichen Nutzung.

Die Lärm-Immissionswerte wurden gemäß den Richtwerten für Mischgebiete der TA Lärm Punkt 6 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, S. 503) festgelegt.

Die Reduzierung der Lärm-Immissionswerte gegenüber den Richtwerten der TA Lärm '98 ist zur Berücksichtigung des Immissionsbeitrages zukünftiger anderer Gewerbebetriebe im Sinne einer Vorbelastung nach Nummer 2.4 der TA Lärm zur Gesamtbelastung des Anwohnerbereiches mit Geräuschen und zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 erforderlich.

Die Messung (Nebenbestimmung 2.6.3) nach erfolgter Inbetriebnahme wird aufgrund des zu erwartenden Ausmaßes der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen gemäß § 28 BImSchG gefordert.

#### Wasserrecht -Industrieabwasser

Nach Inbetriebnahme der beantragten Anlagen wird am Standort Niederschlagswasser, sanitäres Abwasser und technologisches Abwasser anfallen. Das technologische Abwasser entsteht durch den Betrieb einer Rohwasseraufbereitung, Kühlwasseraufbereitung, Kondensataufbereitung, Kühlturmanlage und Kesselspeisewasseraufbereitung.

Für die Ableitung der anfallenden Abwässer sollen die am Standort vorhandenen abwassertechnischen Anlagen weiter genutzt werden. Die Entsorgung der Abwässer wird sich dann wie folgt gestalten.

1. Niederschlagswasser
  - Ableitung über drei Einleitstellen in den zentralen Ableiter zum Lober (Direkteinleitung)
  - Ableitung über eine Rohrleitung DN 200 in die Abwasseranlagen des AZV Delitzsch
  - Ableitung über eine Mischwasserleitung DN 400 in die Abwasseranlagen des AZV Delitzsch (gemeinsam mit dem sanitären Abwasser des Standortes)
2. Sanitäres Abwasser
  - Ableitung über eine Mischwasserleitung DN 400 in die Abwasseranlagen des AZV Delitzsch
3. Technologisches Abwasser
  - Ableitung über drei Einleitstellen in den zentralen Ableiter zum Lober (Direkteinleitung)
  - Einleitstelle 1: Wasser der Kühlturmabsalzung über Leitung A4
  - Einleitstelle 2: Spülwasser der Kiesfilter Rohwasseraufbereitung und des Siebfilters Kühlwasserkreislauf nach Behandlung im Klärbecken (Nr. 6) über Leitung A1.2



4. Einleitstelle 3: Regenerierwasser aus der Kühlwasseraufbereitung und der Kesselspeisewasseraufbereitung; Abschlammwasser Dampfkessel (diskontinuierlich 1x täglich 10 sec.)

Im Bereich des Freilagers für nicht überwachungsbedürftigen Holzhackschnitzeln soll über Bodeneinläufe und eine neu zu verlegende Entwässerungsleitung das im Bereich des Lagers anfallende Niederschlagswasser einem Abscheider für Schwimmstoffe (Holzhackschnitzel) zugeführt werden. Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll für diese Schwimmstoffabscheidung ein Fettabscheider vom Typ LIPUSED-CR mit einer Nenngröße 12 zum Einsatz gelangen. Bei diesem Bauwerk handelt es sich um einen Abscheider, welcher für die Trennung von verseifbaren Ölen und Fetten von Abwasser mittels Schwerkraft vorgesehen ist und auch nur für diese Verwendung einer Funktionskontrolle unterzogen wurde und ein Prüfzeichen des Deutschen Institutes für Bautechnik erhalten hat. Die entsprechenden Bemessungsgrundsätze für einen Fettabscheider sind in der DIN 4040 festgehalten und beziehen sich nicht auf die Abtrennung von Schwimmstoffen aus Niederschlagswasser. Es kann nicht eingeschätzt werden, ob das geplante Bauwerk ausreichend ist, um die eventuell im Niederschlagswasser enthaltenen Schwimmstoffe zurückzuhalten und somit einen störungsfreien Betrieb der nachfolgenden Hebeanlage zu gewährleisten.

Der vorgesehene Fettabscheider ist zur Gewährleistung eines störungsfreien Betriebes nochmals durch die Antragstellerin zu prüfen.

Mittels einer Hebeanlage soll das im Freilager für Holzhackschnitzel anfallende Niederschlagswasser dem zentralen Ableiter zum Lober zugeführt werden. Die in der Hebeanlage befindliche Pumpe läßt sich bei einem Brandereignis und beim Anfall kontaminierten Niederschlagswassers abschalten, so dass kein belastetes Wasser in den Lober ablaufen kann. Zu der Hebeanlage wurden keine Unterlagen vorgelegt.

Das Wasser der Kühlturmabsatzung (A4) soll über eine separate Leitung dem zentralen Ableiter zum Lober zugeführt werden. Für eine Überwachung der Abwasserqualität ist gemäß den Antragsunterlagen eine Probenahmestelle vorgesehen. Konkrete Unterlagen dazu wurden dem Antrag nicht beigelegt.

Die Filterrückspülwässer der Kiesfiltration (A1.1) und die Spülwässer des Siebfilters Kühlwasserkreislauf (A3) sollen in ein Klärbecken (bereits vorhanden) eingeleitet werden. Aus diesem Klärbecken erfolgt die Ableitung der behandelten Abwässer über einen Kontrollschacht in den zentralen Ableiter zum Lober. Auf der Grundlage des vorgelegten Antrages ist nur für die Abwasseranfallstelle A3 eine Probenahmestelle vorgesehen. Für die behördliche Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung ist eine Probenahmestelle am Ablauf des Klärbeckens erforderlich. Der in dem vorliegenden Entwässerungsplan angegebene Kontrollschacht existiert am Standort nicht.

Die im Entwässerungsplan eingezeichnete Sammelgrube mit Pumpe für die Aufnahme der Spülwässer des Siebfilters (Kühlwasserkreislauf) muss erst noch errichtet werden. Konkrete Ausführungsunterlagen zu diesem Bauwerk lagen den Antragsunterlagen nicht bei.

Das Regenerierwasser der Ionenaustauscheranlage Kühlwasseraufbereitung (A 2.1) und des Mischbettaustauschers Kondensataufbereitung (A 8) wird auf Grund des pH-Wertes einer Neutralisation (13) zugeführt. Die Neutralisation soll in zwei Behältern aus PEHD mit jeweils 25 m<sup>3</sup> Inhalt erfolgen. Die Ableitung der behandelten Abwässer wird über die am Standort vorhandene Einleitstelle E1 in den zentralen Ableiter zum Lober erfolgen. Der pH-Wert des abgepumpten Wassers soll über eine anzeigende und registrierende pH-Messeinrichtung nachgewiesen werden. In den Antragsunterlagen wurden keine Angaben zu einer am Ablauf



der Neutralisationsanlage befindlichen Probenahmestelle vorgefunden. Vorgesehen ist lediglich eine Probenahmestelle an der Abwasseranfallstelle A 2.1. Für die behördliche Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Anhanges 31 ist eine Probenahmestelle am Ablauf der Neutralisationsanlage erforderlich.

In einem Sammelbehälter (33) aus PEHD sollen verschiedene Abwasserströme an technologischem Abwasser zusammengeführt und dann gemeinsam über die am Standort vorhandene Einleitstelle E1 in den zentralen Ableiter zum Lober geführt werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgende Abwasserteilströme:

A5 – Regenerierwasser der Doppelenthärtungsanlage (20)

A6 – Konzentrat der Vollentsalzungsanlage (21 u. 22)

A7 – Kesselabsatzungswasser der Dampfkessel (24)

A9 – Kühlwasser von Nebenkühlstellen

W2.1: diverse Spritz- und Kühlwässer

Gemäß den im vorliegenden Antrag getroffenen Aussagen sind an den Abwasseranfallstellen A5, A6, A7 und A9 Probenahmestellen vorgesehen. Für die behördliche Überwachung der Einhaltung der Anforderungen des Anhanges 31 ist eine Probenahmestelle am Ablauf des Sammelbehälters notwendig. Zum Behälter lagen keine konkreten Unterlagen vor.

Die erforderlichen Unterlagen laut Nebenbestimmung 4.1.1 sind zur bautechnischen Beurteilung der Abwasseranlagen notwendig und deshalb nachzureichen.

Die Festlegung der Probenahmestellen für die Überwachung der Abwasserqualität der einzelnen Abwasserteilströme (Nebenbestimmungen 4.1.5, 4.1.6, 4.1.8 und 4.1.9) erfolgte auf der Grundlage der Anforderungen des Anhanges 31 der Abwasserverordnung.

Die Forderung in Nebenbestimmung 4.1.3 und 4.1.4 zur Rückhaltung von Löschwasser dient der Vermeidung eines Eintrages von Schadstoffen in das Grundwasser bzw. das Gewässer Lober. Mit dem Beginn des Betriebes der Holzlagerfläche existiert die potentielle Gefahr des Entstehens eines Brandes und damit auch des Anfalles von Löschwasser. Aus diesem Grund kann auch erst mit einem Betrieb des Bereiches Holzlager begonnen werden, wenn die entsprechenden Anlagen zum Schutz des Grundwassers bzw. Lobers ordnungsgemäß errichtet wurden.

Wasserrecht - wassergefährdende Stoffe

Folgender Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist vorgesehen:

Heizölbehälter (Altanlage)

Es handelt sich um einen doppelwandigen Stahlbehälter, der oberirdisch, im Freien aufgestellt ist.

Zur Lagerung kommen 50 m<sup>3</sup> Heizöl H-EL, WGK 2. Unter dem Behälter (im Dombereich) ist eine abflusslose Betonauffangtasse ausgebildet. Die Fugen in der Betonaufkantung sind zum Teil defekt. Ein Wirkbereich für das Tankfahrzeug ist nicht ausgebildet. Das Tankfahrzeug steht beim Entleervorgang auf der befestigten Betriebsstraße. In unmittelbarer Nähe befinden sich Straßeneinläufe, die gefällemäßig unterhalb des Standortes des Tankfahrzeuges liegen. Im Havariefall besteht dadurch die Gefahr des Abfließens von Heizöl in die Kanalisation. Ein Sachverständigenprotokoll vom 06.07.1999 liegt für den Heizölbehälter vor. Die im Protokoll aufgeführten Mängel wurden durch den vorherigen Betreiber (Südzucker GmbH) nicht behoben. Das Merkblatt und die Kennzeichnung gemäß § 9 SächsVAwS waren nicht vorhanden.



Die Betankung des Heizölbehälters erfolgt weniger als 1 mal im Jahr. Für den Heizölbehälter liegt eine Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 11.02.1992 des LRA Delitzsch vor.

Die Heizölanlage entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe C gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) vom 18. April 2000 (SächsGVBl. S. 223).

#### DK-Tankstelle (Altanlage)

Die Eigenbedarfstankstelle besteht aus einem doppelwandigen Stahlbehälter, der oberirdisch im Freien auf einer Betonfläche aufgestellt ist. Seitlich ist am Tank der Schlauch mit Zapfsäule integriert. Eine Zapfsäule, wie in den Antragsunterlagen aufgeführt, ist nicht vorhanden. Zur Lagerung kommen 5 m<sup>3</sup> DK, WGK 2. Der Jahresumschlag wird mit ca. 35 m<sup>3</sup> angegeben. Betankt werden betriebseigene Arbeitsgeräte und eine Diesellok. Der Wirkungsbereich ist nicht entsprechend den wasserrechtlichen Bestimmungen ausgebildet. Die Betonfläche weist Betonabplatzungen und Risse auf. Um die Entwässerungseinläufe fehlt die Verfügung. Der Betankungsbereich für die Diesellok ist zu klein und weist Bauschäden im Beton auf. Die Betonqualität konnte nicht angegeben werden. Eine Sachverständigenabnahme erfolgte im Juli 1997. Darin wurde u.a. die Vorlage der Nachweise für die Betonqualität, Verfügung, Grenzwertgeber, Leckanzeigegerät gefordert. Diese Nachweise sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Anlage ist gemäß § 9 SächsVAwS nicht mit einem Merkblatt versehen und nicht gekennzeichnet. Ein Anfahrtsschutz für den Behälter ist nicht vorhanden. Der Wirkungsbereich entwässert über einen Leichtflüssigkeitsabscheider. Angaben zur Ausbildung des Abscheiders (Größe, Art) sind in den Antragsunterlagen nicht enthalten.

Die DK-Tankstelle entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe B gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS.

#### Hilfsstofflager BE 33 für HCl und NaOH mit Befüllplatz (Altanlage)

In einer Auffangtasse aus Beton, unter Geländeoberkante angeordnet, werden ein Behälter für 34%ige Salzsäure und ein Behälter für 56%ige Natronlauge gelagert. Die Behälter sind baugleich ausgeführt. Die Stahlbehälter sind doppelwandig mit Leckanzeigegerät und haben je ein Volumen von 30 m<sup>3</sup>. Die Behälter werden unabhängig voneinander befüllt, entleert und verwendet. Jeder Behälter ist eine einzelne Lageranlage gemäß § 19 g WHG und entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe A gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 SächsVAwS. Die Behälter sind zur Zeit geleert und die Rohrleitungen abgebaut. Durch die TÜV Anlagentechnik GmbH erfolgte am 26.04.02 die Prüfung der bestehenden Tanks für NaOH und HCL. Der HCl-Tank darf erst nach Wiederholungsprüfung in Betrieb genommen werden, für den NaOH-Tank ist eine Wiederinbetriebnahme unzulässig. Ein Abfüllplatz aus Beton ist vorhanden und mit einer Verwallung zum unbefestigten Erdreich abgegrenzt. Die Entwässerung erfolgt in die Auffangtasse. Im Havariefall werden abfließende wassergefährdende Stoffe in die Auffangtasse geleitet. Die Auffangtasse ist abflusslos ausgebildet und wird bedarfsgerecht gepumpt. Das Niederschlagswasser, eventuell mit Säure und Lauge beaufschlagt, wird in die Neutralisationsanlage gepumpt. Auf der Wirkungsbereichsfläche, im Bereich der angrenzenden Verwallung, war über die gesamte Breite eine starke Rissbildung erkennbar.



### Fass- und Gebindelager in der Wasseraufbereitung (Neuanlage)

Auf bauartzugelassenen Lagerpaletten mit integriertem Auffangraum erfolgt die Lagerung folgender wassergefährdenden Stoffe im Gebäude:

Kaliumpermanganat (in kristalliner Form) 2 x 50 kg, in Transportbehältern,	WGK 2
Eisen(III)chlorid-Lösung, 40%, 2 x 200 l, in Rollreifentässern,	WGK 1

Die Kaliumpermanganatlösung wird im Lagerbereich angesetzt. Das Lager entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe A gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 der SächsVAwS.

### Fass- und Gebindelager im ehemaligen Zuckerhaus/Turbinenhalle (Neuanlage)

Es erfolgt eine Lagerung von folgenden wassergefährdenden Stoffen in Rollreifentässern auf Lagerpaletten mit integriertem Auffangraum. Zur Anwendung kommt ein Lagerregal „Safe Center“ der Säbu Morsbach GmbH mit der wasserrechtlichen Bauartzulassung LUA NRW – 19 h- 95/20.1.0. Das Lagerregal ist für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und entspricht den Forderungen an den Gewässerschutz.

Frischöl:

Turbinenöl (Shell Turbo Öl T 46)	200 l	Rollreifentfass	WGK 1
Trafoöl (Shell Diala Oil D getr.)	200 l	Rollreifentfass	WGK 1
Hydrauliköl (Shell Tellus TD 46)	200 l	Rollreifentfass	WGK 1
Motorenöl (Shell Universal Engine Oil 15 W-40)	200 l	Rollreifentfass	WGK 2
Getriebeöl (Shell Omala Oil 220)	200 l	Rollreifentfass	WGK 1

Altöl	200 l	Rollreifentfass	WGK 3
-------	-------	-----------------	-------

Das Altölfass wird in ein Lagerregal Safe – Systempalette SP2-S mit integriertem Auffangraum (V= 214 l) gestellt. Das Lagerregal hat die wasserrechtliche Bauartzulassung LUA NRW – 19 h –97 / 9.00 und entspricht den Forderungen des Gewässerschutzes für die Altöllagerung.

Das Öllager entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe C gemäß Anhang zu § 6 Abs. 3 und 5 der SächsVAwS. Die Einstufung in den Antragsunterlagen erfolgte nicht richtig. In einem abgetrennten Bereich erfolgt neben Stoffen, die laut Sicherheitsdatenblatt nicht wassergefährdend sind ( Algor Spezial 300 und 320, insgesamt 2,4 m<sup>3</sup>) die Lagerung von

Wbcon 3710	2 x 200 l	in Rollreifentfässern	WGK 1
------------	-----------	-----------------------	-------

Diese Anlage entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe A gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 der Sächs VAwS.

Der Hallenfußboden ist mit säurefesten Fliesen ausgebildet. Hier erfolgt auch die Aufstellung neuer Maschinen und Pumpen. Die Entwässerung des Hallenfußbodens soll über einen Leichtflüssigkeitsabscheider erfolgen.

### Lagerung von Wulfasorp (Altanlage)

Für die Lagerung von 100 m<sup>3</sup> Wulfasorp (fest) WGK 1 wird ein bestehendes Silo auf dem Gelände verwendet. Die Lagerung entspricht einem Gefährdungspotential der Stufe A gemäß Anhang 2 zu § 6 Abs. 3 der SächsVAwS.



Die Verwendung von Fugen in Nebenbestimmung 4.2.1.1 nicht mehr nach der KIWA-Norm sondern mit ABZ zu fordern, ergibt sich aus der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweis nach der Sächsischen Bauordnung (Sächsische Wasserbauprüfverordnung – SächsWasBauPVO vom 01.09.1998 (SächsGVBl. S. 515).

Der alte Heizölbehälter ist an die Forderungen gemäß der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Heizölverbraucheranlagen einfacher oder herkömmlicher Art vom 26.01.1999 (SächsABl. S. 154) laut Nebenbestimmung 4.2.1.2 anzupassen. Die Anpassung an die eoh-Regelung sind im Sachverständigenprotokoll enthalten.

In der zu erstellenden Betriebsanweisung (Nebenbestimmung 4.2.1.3) sind gemäß § 3 Pkt. 6 der SächsVAwS Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Havarieabwehr aufzuführen.

Die Nebenbestimmungen unter 4.2.2 zur Sanierung der Eigenbedarfstankstelle, einschließlich Abfüllplatz ergeben sich aus der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Tankstellen einfacher oder herkömmlicher Art vom 10.12.2001 (SächsABl. 2002, S. 29) sowie aus den Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Blatt-Nr. 7 im Handbuch zur Wasserwirtschaft (LfUG). Mineralölkontaminiertes Niederschlagswasser aus Abfüllbereichen ist generell zu behandeln, bevor eine Ableitung in die Kanalisation oder in ein Gewässer erfolgen kann.

Die Forderung eines Anfahrschutzes und Vorhaltung von Bindemittel ist eine Vorsorgemaßnahme und wird im vorgenannten Blatt 7 im Handbuch der Wasserwirtschaft gefordert.

Obwohl die Anlagen zur Lagerung von HCl und NaOH sowie die dazugehörigen Rohrleitungen, Auffangbecken und Abfüllplatz ein Gefährdungspotential der Stufe A gemäß SächsVAwS haben, ist eine Abnahme des Sachverständigen vor Inbetriebnahme, wie unter Nebenbestimmung 4.2.3 gefordert, aus Gründen des Gewässerschutzes notwendig. Es handelt sich um Altanlagen, die schon jahrelang in Nutzung sind und an denen Verschleißerscheinungen bis hin zur Unbrauchbarkeit eines Behälters aufgetreten sind.

Die Prüfung von Anlagen gemäß § 19 g von einem Sachverständigen ab einem Gefährdungspotential der Stufe B ergibt sich aus § 21 SächsVAwS.

Die Fachbetriebspflicht ist in § 23 SächsVAwS geregelt.

Der Vorbehalt weiterer wasserrechtlicher Auflagen in Nebenbestimmung 4.3 beruht auf § 12 Abs. 2a BImSchG und wird mit unzureichenden Unterlagen im Genehmigungsverfahren begründet.

#### Abfall/Altlasten/ Bodenschutz

Die Nebenbestimmung 3.2 zur Führung eines Betriebstagebuches ergibt sich u.a. aus den Anforderungen des § 45 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie nach Altholzverordnung.

Der geforderte Nachweis der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle in Nebenbestimmung 3.3 erfolgt gemäß §§ 3, 8 sowie §§ 15, 18 und § 24 Nachweisverordnung (NachwV). Für Nebenbestimmung 3.4 gilt § 25 Abs.1 und 3 NachwV.



## Denkmalschutz

Im Zusammenhang mit den Auflagen 4.1.1 (Neubau Abwasserhebeanlage), 4.1.2 (neu zu verlegende Regenwasserleitung) und 7.4 (evtl. neue Löschwasserleitungen) sind Schachtarbeiten vorzunehmen.

Das Vorhaben befindet sich in großer Nähe zu Bodendenkmälern, die als Kulturdenkmale im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsischen Denkmalschutzgesetzes - SächsDSchG) vom 3. März 1993 (GVBl. S. 229) gelten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch auf dem Grundstück bisher nicht bekannte archäologische Funde befinden. An der Erhaltung bzw. Bergung und Dokumentation besteht i.d.R. ein geschichtliches/wissenschaftliches öffentliches Interesse. Erdarbeiten an Stellen, wo bekannt oder zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden, bedürfen nach § 14 Abs. 1 SächsDSchG der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder in seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden,
4. aus seiner Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Die untere Denkmalschutzbehörde ist gemäß § 4 Abs. 1 SächsDSchG die für die Entscheidung über das Vorhaben zuständige Denkmalschutzbehörde. Die Entscheidung ist nach § 4 Abs. 2 SächsDSchG im Einvernehmen mit der zuständigen Landesoberbehörde, hier dem Landesamt für Archäologie, zu treffen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Gebietsreferent, Frau Dr. S. Friederich, wurde die Zustimmung für den Bau eines Biomassekraftwerkes unter Auflagen im Punkt 11. erteilt.

Nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz wurde dem Antragsteller der Entwurf des Bescheides zur Kenntnis gegeben.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem Lober, Errichtung und Betrieb einer Grundwasserbrunnenanlage und Einleitung von vorgereinigten Abwässern in den Lober sind unter Einhaltung von Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

Es ist vor allem durch die eingereichten Antragsunterlagen und die Realisierung der im Abschnitt II. bezeichneten Nebenbestimmungen gesichert, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Deshalb ist die beantragte Genehmigung gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.



## V. Kostenentscheidung

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 24.09.1999 (SächsGVBl. S. 545) ist zur Zahlung der Kosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlasst, d. h. der Antragsteller.

Als Errichtungskosten werden die im Antrag aufgeführten Gesamtkosten von [REDACTED] €, darin sind [REDACTED] € Rohbaukosten enthalten, festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in Verbindung mit dem Fünften Sächsischen Kostenverzeichnis (5. SächsKVZ) vom 10.05.2001 (SächsGVBl. S. 217).

Gemäß lfd. Nr. 55, Tarifstellen 1.1.1 und 1.2 werden  
[REDACTED] € Verwaltungsgebühr,  
gemäß lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1 werden  
[REDACTED] € Baugebühr,  
gemäß lfd. Nr. 26, Tarifstelle 5. werden  
[REDACTED] € Gebühr für die Dampfkesselerlaubnis,  
gemäß lfd. Nr. 99, Tarifstelle 3.1.2.1 werden  
[REDACTED] € Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung  
nach § 67 WHG und  
gemäß lfd. Nr. 71, Tarifstelle 2.1  
[REDACTED] € Gebühr für naturschutzrechtliches Einvernehmen

als Kosten erhoben.

Die Gesamtgebühr für die Genehmigung beträgt  
[REDACTED] €

(i. W. Zwanzigtausendvierhundert Euro) und wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides fällig.

Sie ist unter Verwendung des beigefügten Überweisungsauftrages bei der

Sparkasse Delitzsch-Eilenburg  
Bankleitzahl 86 055 002  
Konto-Nr.: 22 800 13684  
cod. Zahlungsgrund 19100270

innerhalb eines Monats nach Fälligkeit zu entrichten.

## VI. Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen, mit Genehmigungsvermerk und Dienstsiegel des Landratsamtes Delitzsch gekennzeichnet, sind Bestandteil dieses Bescheides:

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Biomassekraftwerkes zur energetischen Nutzung von Holz am Standort Zuckerfabrik Delitzsch vom 16.01.2002 in der Fassung vom 22.07.2002



- Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
- Kurzbeschreibung und Standort des Vorhabens	5 Blatt
- Antragsformular 1/1	4 Blatt
- Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1 Blatt
- Übersichtskarte 1:10 000	1 Blatt
- Schreiben des RP Leipzig vom 13.12.2001 zum Betreiberwechsel Zuckerfabrik	2 Blatt
- Gutachten des Deutschen Wetterdienstes	21 Blatt
- Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung	30 Blatt
- Formular 2/1 Betriebseinheiten	1 Blatt
- Formular 2.3/1 Apparateliste	3 Blatt
- Lageplan (15.07.2002) 1:1 000	1 Blatt
- Verfahrensflißbild	1 Blatt
- Zeichnung Holzlagerfläche und Brennstofflagerhalle (Grundriss, Schnitte)	1 Blatt
- Muster für Holz-Anlieferschein	3 Blatt
- Verfahrensschema Wasseraufbereitung	1 Blatt
- Zeichnung Strahlungskessel (modifiziert 03.01.2002)	1 Blatt
- Prüfunterlagen (Zuckerfabrik 1998 und 1985)	4 Blatt
- Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	4 Blatt
- Antragsformulare 3.1 bis 3.4	15 Blatt
- Emissionen, Immissionen	9 Blatt
- Antragsformulare 4.1 bis 4.2	6 Blatt
- Auszug aus Entwurf Flächennutzungsplan Delitzsch-Döbernitz	3 Blatt
- Emissionsquellenplan	1 Blatt
- Schematische Darstellung Abgasreinigungsanlage	1 Blatt
- Schreiben vom 03.12.2001 der Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG zum Geruch	1 Blatt
- Abfallvermeidung, -verwertung, -beseitigung	3 Blatt
- Abfallannahmeerklärungen	10 Blatt
- Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18 Blatt
- Antragsformular 6.1/1 Abwasseranfall	12 Blatt
- Antragsformular 6.2/1 bis 6.2/8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	50 Blatt
- Entwässerungsplan 1:1 000	1 Blatt
- Wasserreinigung 1:50	1 Blatt
- Unterlagen zur Betriebstankstelle Zuckerfabrik	10 Blatt
- Schema Hilfsstofflager BE 33	1 Blatt
- Unterlagen Tanks	9 Blatt
- Skizze Einleitstelle E 11	3 Blatt
- Unterlagen Lagerregal für Öle	39 Blatt
- Abwärmenutzung	1 Blatt
- Anlagensicherheit	10 Blatt
- Antragsformular 8.1 Störfall-Stoffe	1 Blatt
- Antragsformular 8.2 Arbeitsschutz/Gerätesicherheit	7 Blatt
- Antragsformular 8.3 Brandschutz	5 Blatt
- Feuerwehrplan Zuckerfabrik 1992	1 Blatt
- Eingriffe in Natur und Landschaft	3 Blatt
- Baumaßnahmen	24 Blatt
- Maßnahmen zur Betriebseinstellung	1 Blatt
- Umweltverträglichkeit	1 Blatt
- Auszug aus Gesetzblättern und Kommentaren	13 Blatt



- Sicherheitsdatenblätter Wulfrasorp D SP, Dieselmotoren, Chlorwasserstoffsäure  
Lösung 37 %, Natronlauge 50 %, ALGOR-Spezial 300, ALGOR-Spezial 352,  
Kaliumpermanganat, Eisen(III)chlorid-Lösung 40 %, Wbcon 3710, Natriumchlorid,  
Shell Tellus TD 46, Shell Turbo Öl T 46, Shell Omala Oil 220, Shell Universal  
Engine Oil 15W-40, Shell Diala Oil D getr. 92 Blatt
  
- Untersuchungen zu den Auswirkungen einer geplanten GW-Entnahme aus dem  
GWL 5 im Bereich der Zuckerfabrik Delitzsch auf das Schutzgut Grundwasser  
vom 18.03.2002 (Behördenvorlage) des Ingenieurbüro für Grundwasser GmbH 28 Blatt
  
- Untersuchungen zu den Auswirkungen einer geplanten GW-Entnahme aus dem  
GWL 5 im Bereich der Zuckerfabrik Delitzsch auf das Schutzgut Grundwasser  
vom 26.06.2002 (Hydrogeologisches Gutachten) des Ingenieurbüro für  
Grundwasser GmbH 40 Blatt
  
- Immissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb eines Biomassekraftwerkes  
am Standort Delitzsch vom 15.01.2002 der Dr. Födisch Umweltmesstechnik AG 38 Blatt
  
- Schallimmissionsprognose für ein geplantes Biomassekraftwerk auf dem  
Betriebsgelände der ehemaligen Zuckerfabrik Delitzsch vom 21.12.2001 der  
Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft 127 Blatt
  
- Ergänzung zur Schallimmissionsprognose vom 26.02.2002 4 Blatt
  
- Schallimmissionsprognose für ein geplantes Biomassekraftwerk auf dem  
Betriebsgelände der ehemaligen Zuckerfabrik Delitzsch vom 27.06.2002 der  
Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft 162 Blatt

Ergänzungs- bzw. Austauschunterlagen mit Bearbeitungsstand 30.07.2002 (PE 02.08.2002)

Ergänzungs- bzw. Austauschunterlagen mit Bearbeitungsstand 17.09.2002 (PE 23.09.2002)

Ergänzungs- bzw. Austauschunterlagen mit Bearbeitungsstand 24.10.2002 und 30.10.2002  
(PE 24.10.2002 und 04.11.2002)

Bauantrag nach § 64 SächsBO zum Umbau der Saftreinigung (Turbinenhalle) und Neubau  
einer Brennstofflagerhalle vom 15.07.2002

Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls nach § 3 e Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 3 c des  
UVPG für ein geplantes Biomassekraftwerk am Gewerbestandort der ehemaligen  
Zuckerfabrik Delitzsch vom Juli 2002 der GIBA mbH

Antrag auf wesentliche Änderung der Dampfkesselanlage im KW Delitzsch vom 16.01.2002  
und Ergänzungen vom 22.07.2002



## VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Delitzsch -Umweltamt-, Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig gewahrt, das über den Widerspruch entscheidet, sofern das Landratsamt nicht abhilft.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet.

Czupalla



Anhang: Antragsunterlagen einschließlich Ergänzungen und Vorprüfung im Einzelfall nach UYPG (gesiegelt)  
Dampfkesselerlaubnis einschließlich Antragsunterlagen und TÜV Stellungnahme (gesiegelt)  
Überweisungsauftrag 19100270  
Formular Bauleiterbestellung  
Formular Baubeginnsanzeige  
Formular Anzeige der abschließenden Fertigstellung  
Meldebogen für Baustelle an Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Leipzig  
Merkblatt Denkmalschutz